

Zusatzvereinbarung 2024

zum Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergerberbe 2022 - 2025

zwischen dem

VSSM

**Verband Schweizerischer Schreinermeister und
Möbelfabrikanten**
Oberwiesenstrasse 2, 8304 Wallisellen

und der

UNIA

Unia – die Gewerkschaft
Strassburgstrasse 11, 8004 Zürich

sowie der

SYNA

Gewerkschaft SYNA
Römerstrasse 7, 4600 Olten

Die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrags für das Schreinergerberbe (GAV) beschliessen gestützt auf Art. 54 GAV folgende Vereinbarung:

Art. 1 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Zusatzvereinbarung gilt für den Kanton Basel-Landschaft.

Art. 1 Grundsatz

Zur Sicherung der Vollzugskostenbeiträge sowie der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche hat jeder im Geltungsbereich dieser Zusatzvereinbarung ansässige Arbeitgeber sowie jeder Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende in den Geltungsbereich dieser Zusatzvereinbarung entsendet, zu Gunsten der regionalen Paritätischen Kommission (PK) eine Kautions gemäss nachfolgender Abstufung zu stellen:

<u>Auftragswert ab</u>	<u>Auftragswert bis</u>	<u>Kautionshöhe</u>
	<u>Fr. 2'000.-</u>	<u>Keine Kautionspflicht</u>
<u>Fr. 2'001.-</u>	<u>Fr. 15'000.-</u>	<u>Fr. 5'000.-</u>
<u>Fr. 15'001.-</u>	<u>Fr. 25'000.-</u>	<u>Fr. 10'000.-</u>
<u>Fr. 25'001.-</u>	<u>Fr. 40'000.-</u>	<u>Fr. 15'000.-</u>
<u>Fr. 40'001.-</u>		<u>Fr. 20'000.-</u>

Art. 2 Auftragswert

1 Als Auftragswert gilt das im Geltungsbereich des GAV innerhalb eines Kalenderjahres kumulativ erzielte Auftragsvolumen, das dem Total aller fakturierten Leistungen entspricht und sich insbesondere aus dem Materialwert, den Lohnkosten sowie der Mehrwertsteuer zusammensetzt. Bei im Geltungsbereich des GAV ansässigen Arbeitgebenden wird davon ausgegangen, dass diese innerhalb eines Kalenderjahres einen kumulierten Auftragswert von mindestens CHF 40'000.- erreichen. Macht ein betroffener Arbeitgeber geltend, dass er diesen kumulierten Auftragswert innerhalb eines Kalenderjahres nicht erreicht, so hat er dies der regionalen PK mittels Vorlage von einschlägigen Dokumenten nachzuweisen.

2 Ein nicht im Geltungsbereich des GAV ansässiger Arbeitgeber, welcher Arbeitnehmende in den Geltungsbereich des GAV entsendet (nachstehend Entsendebetrieb genannt), hat der regionalen PK den massgebenden Auftragswert jedes einzelnen Auftrags mittels Vorlage von einschlägigen Dokumenten (verbindliches schriftliches Angebot, Auftragsbestätigung, Werkvertrag o.ä.) solange nachzuweisen, als sein kumulierter Auftragswert gemäss Art. 1 dieser Zusatzvereinbarung unter CHF 40'000.- liegt. Der massgebende Auftragswert entspricht dem Total aller fakturierten Leistungen und setzt sich insbesondere aus dem Materialwert, den Lohnkosten, der Schweizer Mehrwertsteuer sowie allfälligen Zöllen und Abgaben zusammen.

3 Von der Regelung gemäss Abs. 2 sind jene Entsendebetriebe ausgenommen, welche bereits bei ihrer ersten Entsendung die Maximalkautions leisten. Die Stellung einer solchen Maximalkautions ist auf freiwilliger Basis auch dann möglich, wenn der dafür massgebliche Auftragswert gemäss Art. 1 dieser Zusatzvereinbarung noch nicht erreicht ist.

Art. 3 Leistung der Kautionsform - Kautionsformen

1 Die Kautionsform muss vor Beginn der Arbeitsaufnahme im Geltungsbereich der Zusatzvereinbarung in Schweizer Franken oder im gleichwertigen Betrag in Euro gestellt sein und den in diesem Artikel aufgeführten Erfordernissen entsprechen.

2 Sämtliche Kautionsformen müssen in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Bank oder Versicherung erfolgen. Die regionale PK kann für die Stellung der Kautionsformen, sofern die Gleichwertigkeit der Garantieleistung zu den vorerwähnten Institutionen und Garantieerklärungen belegt ist, auch andere Institutionen und deren adäquate Garantieerklärungen zulassen. Anstelle einer Garantieerklärung kann die Kautionsform bei der regionalen PK auch in bar hinterlegt werden.

3 Als unwiderrufliche Garantieerklärung gilt eine Erklärung, die - auf Aufforderung hin und unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden - Zahlungen bis zum Maximalbetrag der Garantieerklärung gewährleistet.

4 Die Garantieerklärung hat schweizerischem Recht zu unterstehen. Der Gerichtsstand ist am Sitz der regionalen PK.

5 Die Garantieerklärung muss in einer schweizerischen Amtssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch) oder in Englisch abgefasst sein.

Art. 4 Anrechenbarkeit

1 Ist vom Arbeitgeber auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag bereits eine Kautionsform geleistet worden, wird diese Kautionsform an die gemäss vorliegendem GAV geregelte Kautionspflicht angerechnet. Weist die bereits geleistete Kautionsform einen tieferen Betrag aus, als dies der vorliegende GAV vorschreibt, so ist vom Arbeitgeber nur noch die Differenz dazu sicherzustellen.

2 Die Beweispflicht über eine bereits geleistete Kautionsform liegt beim Arbeitgeber.

Art. 5 Inanspruchnahme der Kautionsform

1 Die Kautionsform kann in Anspruch genommen werden bei Missachtung von Aufforderungen zur Zahlung von allfälligen Kontroll- und Verfahrenskosten, Konventionalstrafen, Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen. Massgeblich sind die entsprechenden Regelungen in diesem GAV.

2 Stellt die regionale PK fest, dass der Arbeitgeber Vorschriften missachtet hat, für welche die Kautionsform als Sicherheit dient, eröffnet sie ihm die Höhe der an die regionale PK zu leistenden Zahlung mit entsprechender Begründung und einer Frist zur Stellungnahme innert 10 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist eröffnet die regionale PK dem Arbeitgeber ihren begründeten Entscheid und stellt ihm Rechnung mit einer Zahlungsfrist von 15 Kalendertagen. Erfolgt die Zahlung nicht innert der Frist von 15 Kalendertagen, so kann die regionale PK die Kautionsform in Anspruch nehmen.

³ Nach erfolgter Inanspruchnahme der Kautions durch die regionale PK informiert diese innert 10 Tagen den Arbeitgeber schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang der Inanspruchnahme. Gleichzeitig legt sie dem Arbeitgeber in einem schriftlichen Bericht dar, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme erfolgt ist und wie sich dieselbe der Höhe nach zusammensetzt.

⁴ Die regionale PK hat den Arbeitgeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass gegen die Inanspruchnahme der Kautions Klage beim zuständigen Gericht am Sitz der regionalen PK eingereicht werden kann.

Art. 6 Aufstockung der Kautions nach erfolgtem Zugriff

Wurde die Kautions von der regionalen PK in Anspruch genommen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, innert 30 Tagen nach Inanspruchnahme, aber vor erneuter Aufnahme der Arbeit im Geltungsbereich der Zusatzvereinbarung, die Kautions erneut zu stellen.

Art. 7 Freigabe der Kautions

Arbeitgeber bzw. Entsendebetriebe, welche zu Gunsten der regionalen PK eine Kautions gestellt haben, können bei der regionalen PK schriftlich Antrag auf Freigabe dieser Kautions stellen,

1. wenn der im Geltungsbereich der Zusatzvereinbarung ansässige Arbeitgeber seine Tätigkeit definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
2. wenn der im Geltungsbereich der Zusatzvereinbarung tätige Entsendetrieb frühestens sechs Monate nach Beendigung des Auftrags (gemäss Art. 2 Abs. 2 dieser Zusatzvereinbarung) folgende, kumulativ geltende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten, Vollzugs- sowie Aus- und Weiterbildungsbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt, und
 - b) sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.

Art. 8 Sanktion bei Nichtleistung der Kautions

Leistet ein Arbeitgeber trotz erfolgter Mahnung die Kautions nicht, so wird dieser Verstoss gemäss Art. 46 Abs. 8 und Abs. 9 GAV mit einer Konventionalstrafe bis zur Höhe der zu leistenden Kautions, der Erhebung von Bearbeitungskosten und dem Auferlegen von Verfahrenskosten geahndet. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Arbeitgeber nicht von seiner Pflicht, eine Kautions zu stellen.

Art. 9 Kautionsbewirtschaftung

Die regionale PK kann die Bewirtschaftung der Kautions teilweise oder vollumfänglich delegieren.

Art. 10 Gerichtsstand

Auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sissach (Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost).

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung bildet einen integrierenden Bestandteil zum Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergerwerbe. Sie wird ab in Kraftsetzung der Allgemeinverbindlicherklärung durch den Bundesrat wirksam.

Pratteln, Basel, Bern und Zürich, im Mai 2024

Die nationalen Vertragsparteien:

Für den Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Präsident
Thomas Iten

Vize-Präsidentin
Anita Luginbühl

Für die Gewerkschaft Unia

Präsidentin
Vania Alleva

Leiterin Sek. Gewerbe
Bruna Campanello

Branchenverantwortlicher
Kaspar Bütikofer

Für die Gewerkschaft Syna

Leitung Gewerkschaftspolitik
Nora Picchi

Branchenverantwortlicher
Michele Aversa

Pratteln, Basel, Bern und Zürich, im Mai 2024

Die regionalen Vertragsparteien:

Für den Schreinermeister-Verband Baselland

Präsident
Dieter Zwicky

Vize-Präsident
David Gysin

Für die Gewerkschaft Unia

Präsidentin
Vania Alleva

Leiterin Sek. Gewerbe
Bruna Campanello

Branchenverantwortlicher
Kaspar Bütikofer

Für die Gewerkschaft Unia Region Nordwestschweiz

Regionalleiterin
Sanja Pesic

Mitglied der regionalen Geschäftsleitung
Manuel Käppler

Für die Gewerkschaft Syna

Leitung Gewerkschaftspolitik
Nora Picchi

Branchenverantwortlicher
Michele Aversa

Regionalverantwortliche
Astrid Beigel